

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 1810.) Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Vom 10. Mai 1837.

Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich Preussischen und dem Großherzoglich Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung über den Anschluß der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster durch den, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hiezu bevollmächtigten Staatsminister Baron v. Brandenstein mit dem Päpstlichen Volziehler der, für die Königlichen Preussischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermland, unterm 5. Januar 1830. abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maafgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

Allerhöchstderselben Geheimer Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und Ritter des Russisch Kaiserlichen St. Wladimir-ordens vierter Klasse;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg

Höchstderselben Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, Kommandeur des Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Guelphenordens und Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

(No. 1810.) Jahrgang 1837.

F

Arti